



NUTZUNGSRICHTLINIEN KULTURRAUM

Sofern keine geschlechtsneutrale Bezeichnung gewählt werden kann, beziehen sich die Bezeichnungen auf beide Geschlechter.

NUTZUNGSRECHT

Das Aarg. Kant. Weinbaumuseum Tegerfelden steht grundsätzlich jedermann zur Verfügung.

Reservierungen können bis 30 Tage vor einem Anlass ohne Kostenfolge storniert werden. Für spätere Stornierungen wird die Hälfte der gemäss Reservationsbestätigung festgelegten Gebühr in Rechnung gestellt. Alle wichtigen Adressen siehe Anhang II

BEWILLIGUNGSERTEILUNG

Die Nutzungsbewilligung der einzelnen Räume des Aarg. Kant. Weinbaumuseums wird nach Einreichung des Benützungsgesuchs mit Rückfrage nach Art der Veranstaltung durch den Verein erteilt.

Eine Nutzungsbewilligung wird nur an volljährige, mündige Personen abgegeben.

SCHLÜSSEL

Der Schlüssel wird dem Mieter durch den Hauswart gegen Depot von Fr. 100.- (Barzahlung) übergeben. Er ist spätestens am Tag nach der Veranstaltung zu einem mit dem Hauswart vereinbarten Zeitpunkt wieder abzugeben.

BENÜTZUNGSZEIT/ NACHTRUHE

Das Aarg. Kant. Weinbaumuseum darf gemäss Bewilligung benützt werden. **Ab 22.00 Uhr sind die Fenster zu schliessen.** Zum Aufräumen ist, unter Einhaltung der Nachtruhe, der Aufenthalt bis 03.00 gestattet.

Die Bewohner der Umgebung des Aarg. Kant. Weinbaumuseums dürfen zu keiner Zeit durch übermässigen Lärm belästigt werden.

ÜBERNAHME UND ABGABE DER RÄUME/ REINIGUNGSMATERIAL/ ABFALL

Das Aufstellen/Verräumen der Tische und Stühle erfolgt nach Anweisung durch den Hauswart. Aufstellen und Verräumen ist Sache des Benutzers.

Die gemieteten Räume sowie die Küche, Toiletten und Garderobe werden dem Hauswart in einwandfreiem und besenreinem Zustand am Tag nach der Veranstaltung übergeben. Die Abgabezeit wird mit dem Hauswart vereinbart.

Bei Übergabe und Abgabe werden die Vollständigkeit des Inventars sowie dessen Zustand und die korrekt besengereinigten Räume durch Mieter und Hauswart geprüft.

Fehlendes bzw. beschädigtes Material ist dem Hauswart zu melden. Für Beschädigungen an Gebäude, Einrichtungen, Geräten, Inventar und Maschinen haftet der Mieter. Der Kassier des

Aarg. Kant. Weinbaumuseums stellt dem Nutzer Rechnung für fehlendes und beschädigtes Material. Ist die Besenreinigung nicht korrekt ausgeführt worden, sind Tische und Stühle nicht zur Zufriedenheit des Hauswartes verräumt, wird für die entstehende Zusatzarbeit zusätzlich zur Endreinigung ein Entgelt in Rechnung gestellt.

Das Reinigungsmaterial wird vom Hauswart zur Verfügung gestellt.

Der Hauswart stellt dem Mieter Abfallsäcke zur Verfügung. Abfälle werden durch den Mieter in diese Abfallsäcke verpackt. Die Entsorgung geschieht durch den Hauswart - **1 Sack 110 lt ist im pauschalen Mietbetrag inbegriffen.**

PARKIEREN

Die Parkplätze für PW's und Reisedcars befinden sich bei der reformierten Kirche. Sie sind ausgeschildert. Die Parkplätze sind lediglich 100 Meter vom Aarg. Kant. Weinbaumuseum entfernt. Bei einem Kirchenanlass werden die Mieter durch die Gemeindeverwaltung einem neuen Parkplatz zugewiesen. Der Mieter ist dafür besorgt, dass keine Motorfahrzeuge von Veranstaltungsteilnehmern in der Oberfeldstrasse abgestellt werden

GEBÜHREN

Die Nutzungsgebühren sind im Anhang I festgelegt.

Die Mietkosten müssen mindestens 20 Tage vor Benützung einbezahlt werden.

WIRTEBEWILLIGUNG

Bei Anlässen mit Beizenbetrieb bedarf es einer Meldung für einen Einzelanlass bei der Gemeindekanzlei. Ebenso wenn Spirituosen ausgeschenkt werden, dann muss zusätzlich eine Kleinhandelsbewilligung eingeholt werden. Es werden Gebühren von mindesten CHF 30.00 erhoben.

(Siehe: - MERKBLATT 24 der Gemeinde Tegerfelden

Anforderungen an den Ausschank und Verkauf von alkoholhaltigen Getränken

und

- Gastgewerbegesetz (GGG) des Departementes Gesundheit und Soziales)

FEUERWACHE / BRANDVERHÜTUNG

Bitte beachten Sie hier die von der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV) festgelegten Richtlinien.

(Siehe: Merkblatt Feuerwachen AGV 2018)

Die Kosten für die Feuerwache trägt der Mieter. Die Kosten für die Feuerwache werden den Feuerwehrleuten direkt ausbezahlt.

HAFTPFLICHT

Die Gemeinde Tegerfelden und der Verein Aarg. Kant. Weinbaumuseum lehnen jede Haftpflicht gegenüber Privaten, Vereinen, Institutionen, Verbänden und ihren Mitgliedern für Beschädigungen an Mobilien / Immobilie oder bei Verlust von Gegenständen sowie für Unfälle ab. Haftpflichtig ist jedem Fall und ausschliesslich der Mieter.

VERHALTEN / SORGFALTSPFLICHT / SACHBESCHÄDIGUNGEN

Mieter und Mitbenutzer sind zu Sorgfalt und Reinlichkeit in allen Räumen verpflichtet. Einrichtungen und Inventar sind schonend zu behandeln.

An den Einrichtungen dürfen keinerlei Änderungen vorgenommen werden. An Tischen, Decken, Böden und Wänden ist das Anbringen von Nägeln, Schrauben, Bolzen, etc. nicht erlaubt. Für das Dekorieren eines Raumes bedarf es der Bewilligung durch den Hauswart. Es darf kein brennbares Material verwendet werden. Bei Bedarf kann der Hauswart den Feuerwehrkommandanten beiziehen, dies zu Lasten der Mieter. Das Abbrennen von Feuerwerk im Innen- und im Aussenbereich des Museums ist verboten.

RAUCHVERBOT

In sämtlichen Räumen des Aarg. Kant. Weinbaumuseums herrscht striktes Rauchverbot. Raucher können im Freien rauchen; Aschenbecher sind zu benutzen.

NICHTBEACHTUNG DIESER NUTZUNGSRICHTLINIEN

Die Nichtbeachtung dieser Nutzungsrichtlinien kann den Entzug und die Verweigerung einer künftigen Nutzungsbewilligung zur Folge haben. Bereits bezahlte Gebühren werden nicht zurückerstattet.

Liste der Aargauer Weingüter

Der Verein begrüsst es, wenn bei Veranstaltungen im Museum Aargauer Wein ausgedient wird. Eine Liste der Aargauer Weingüter nach den 7 Weinbauregionen finden Sie auf unserer Homepage www.weinbau-museum.ch

INKRAFTTRETEN

Diese Nutzungsrichtlinien treten per 1. März 2021 in Kraft. Sie ergänzen das Benützungsglement vom 25.9.1989.

Aargauisch Kantonales Weinbaumuseum

Daniel Hirt
Präsident

Tegerfelden, 1. März 2021

Beilagen: Anhang I Finanzielle Bestimmungen
Anhang II Wichtige Adressen
Anhang III Liste Aargauer Weingüter